**Vereinbarung über die Beauftragung zur Unterstützung bei der Durchführung des COVID-19-Screeningprogrammes im Sinne von § 5a Epidemiegesetz 1950 im Zusammenhang mit Beherbergungsgästen**

|  |  |
| --- | --- |
| Abgeschlossen zwischen  |  |
| Befugte Stelleim Folgenden auftraggeber: | GemeindeAnsprechperson:E-Mail: Tel: |
| und dem |  |
| Auftragnehmer: | BeherbergungsbetriebAnsprechperson/vertretungsbefugte Person |

# Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Beauftragung des Auftragnehmers zur Unterstützung bei der Durchführung des COVID-19-Screeningprogrammes im Sinne von § 5a Epidemiegesetz 1950 im Zusammenhang mit Beherbergungsgästen durch den Auftraggeber. Nachstehender Gegenstand wird im Namen und Auftrag der Gemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als befugte Stelle im Beherbergungsbetrieb des Auftragnehmers durchgeführt und umfasst folgende Aufgaben:

* + Entgegennahme von zur Eigenanwendung zugelassenen Antigentestkits auf SARS-CoV-2 über Verteilung durch die Gemeinden [Alternative: Tourismusverband]
	+ Ordnungsgemäße und sichere Verwahrung der Antigentestkits auf SARS-CoV-2
	+ Ausgabe der SARS-CoV-2-Antigentestkits (inkl. Anleitung) an Beherbergungsgäste
	+ Zurverfügungstellung von Mitarbeitenden zur Beaufsichtigung der Durchführung der SARS-CoV-2-Tests
	+ Lückenlose Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Antigentests auf SARS-CoV-2durch die getestete Person
	+ Sicherstellung der Zuordnung des Testergebnisses des Antigentests auf SARS-CoV-2 zur Testperson mittels QR-Code inkl. Identitätsfeststellung durch amtlichen Lichtbildausweis
	+ Keine manuelle Unterstützung bei der Testung an sich (Test müssen ausschließlich durch die Person, für die der Testnachweis ausgestellt wird, selbst durchgeführt werden)
	+ Ablesen des Testergebnisses und unverzügliche Registrierung des durchgeführten Antigentests aufs SARS-CoV-2 samt Testergebnis in die vom Land Vorarlberg zur Verfügung gestellte EDV-Anwendung „COVID-Portal“
	+ Im Falle eines positiven Testergebnisses ist unverzüglich das positive Testergebnis über das COVID-Portal oder alternativ über die Gesundheitshotline 1450 zu melden. Weitere Veranlassungen entsprechend dem COVID-19-Präventionskonzept sind zu treffen.
	+ Das COVID-19-Präventionskonzept ist hinsichtlich der Durchführung der Testung auf SARS-CoV-2 unter Aufsicht zu ergänzen.
	+ Hygienisch korrekte Entsorgung des gebrauchten SARS-CoV-2-Antigentestkits samt Zubehör zur Vermeidung von Missbrauch und gesundheitlichen Risiken.

# Dauer

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Abwicklung des COVID-19-Screeningprogrammes im Sinne von § 5a Epidemiegesetz 1950 durch die Gemeinde als befugte Stelle.

**Leistungsbeginn:** Beginnend mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die gegenständliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich und/oder per E-Mail (Postaufgabestempel, Absendedatum) gekündigt werden. Die Kündigung des Auftragnehmers hat an die Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu erfolgen. Als Kündigungsadresse des Auftragnehmers gilt die von ihm in diesem Auftragsverhältnis bekanntgegeben Adresse bzw. E-Mail-Adresse.

Daneben besteht die Möglichkeit einer jederzeitigen einvernehmlichen Auflösung.

# Pflichten des Auftragnehmers

# Der Auftragnehmer hat bei Leistungserbringung folgende Pflichten:

# Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen und von der Gemeinde vorgegebener Standards.

# Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der SARS-CoV-2-Antigentestkits an andere Personen als die Personen (Beherbergungsgäste, Mitarbeitende), für die der Testnachweis ausgestellt wird, ist ausdrücklich verboten.

# Beschädigte und nicht gebrauchte Antigentestkits sind an die Gemeinde [Alternative: Tourismusverband] zurückzugeben.

# Ungültige Ergebnisse sind für eine Prüfung ordnungsgemäß zu dokumentieren. Eine Aufbewahrung ist nicht notwendig. Die betroffene Person ist zu einer unmittelbaren weiteren Testung einzuladen.

# Der Auftragnehmer ist nicht befugt, von den Testpersonen ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu verlangen.

# Dem Auftragnehmer ist ausschließlich die Testung von Beherbergungsgästen in Vorarlberg sowie seiner Mitarbeitenden gestattet; eine Überprüfung des Urlaubsaufenthalts hat vor Ausgabe eines SARS-CoV-2-Antigentestkits zu erfolgen. Die Ausgabe und Überprüfung eines SARS-CoV-2-Antigentestkits von/an Beherbergungsgästen aus anderen Beherbergungsbetrieben ist zulässig. Die Testung von Mitarbeitenden ist gestattet.

# Voraussetzung für die Registrierung des durchgeführten SARS-CoV-2-Antigentests und des Testergebnisses ist die ordnungsgemäße Durchführung der SARS-CoV-2-Antigentestung zur Eigenanwendung unter Aufsicht eines dazu ermächtigten Mitarbeiters des Auftragnehmers.

# Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat diese Verpflichtung allen zugriffsberechtigten Mitarbeitenden, die zur Auftragserfüllung herangezogen werden, schriftlich zu überbinden (siehe Muster - Datenschutz-, Datensicherheits- und Verschwiegenheitserklärung).

# Der Auftragnehmer versichert, der separat abzuschließenden Sub-Auftragsverarbeitervereinbarung entsprechende ausreichende Schutzmaßnahmen vor unerlaubten Zugriffen durch Dritte und zur Gewährleistung der Datensicherheit, getroffen zu haben.

# Der Auftragnehmer muss den von ihm eingesetzten COVID-19-Beauftragten lt. Präventionskonzept über die Aufnahme der Tätigkeit im Sinne dieser Vereinbarung informieren und hat sicherzustellen, dass diese im Präventionskonzept entsprechend berücksichtigt wird. Der Auftragnehmer hat über Aufforderung des Auftraggebers den COVID-19-Beauftragten bekannt zu geben.

# Je Testperson ist maximal ein Test innerhalb von 48 h möglich, außer der Nachweis wird zur Ausreise benötigt.

# Pflichtendes Auftraggebers

Seitens des Auftraggebers werden die zur Eigenanwendung zugelassenen SARS-CoV-2-Antigentestkits [Alternative: über den Tourismusverband] unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

# Honorar

Die Erfüllung des Gegenstandes der Vereinbarung durch den Auftragnehmer erfolgt ohne Anspruch auf Entgelt oder sonstige Vergütungen.

# Haftung

Der Auftragnehmer ist zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung verpflichtet. Für Mängel bei der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sowohl dem Auftraggeber als auch allfälligen Dritten gegenüber einzustehen.

# Schlussbestimmungen

## Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen unentgeltlichen Auftrag; der Abschluss eines Dienstvertrages wird beiderseitig nicht gewollt. Es können daher aus diesem Vertrag keine wie immer gearteten Rechte wie aus einem Dienstvertrag abgeleitet werden. Dem Auftragnehmer ist bewusst und bekannt, dass dieser Vertrag Verpflichtungen nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) auslösen kann. Eine allfällige Meldepflicht gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft obliegt dem Auftragnehmer.

## Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt und dennoch der Absicht der Vertragsparteien entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken und für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen.

## Auf den Vertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme jener Bestimmungen, die zu einer Anwendbarkeit nicht österreichischen Rechts auf den Vertrag führen würden, anzuwenden.

## Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag wird das für den Auftraggeber sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des vorliegenden Vertrages.

## Änderungen des Vertrages sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

## Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei und nicht in den Dienstbetrieb des Auftraggebers eingebunden. Auch steht es dem Auftragnehmer frei, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko sowie eigene Kosten vertreten zu lassen, allerdings hat er auf die entsprechende fachliche Qualifikation des Vertreters zu achten und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

## Bei der Ausführung des übernommenen Auftrages bedient sich der Auftragnehmer eigener Betriebsmittel (Arbeitsgerät, -unterlagen etc.) und bestätigt mit seiner Unterschrift, vom Auftraggeber keine wesentlichen Betriebsmittel beigestellt zu bekommen.

|  |  |
| --- | --- |
| Für den AuftraggeberGemeinde  | Für den Auftragnehmer |
| vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Name | AuftragnehmerBeherbergungsbetriebvertreten durch\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Name |